

**Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Sport
im Masterstudiengang
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 02. September 2014

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1203 / Nr. 142)

zuletzt geändert durch Art. III der zweiten Änderungsordnung vom 31. Juli 2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 461 / Nr. 96)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011 S. 853 / Nr. 118) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 (aufgehoben) ¹
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienplan

Der Wortlaut „mit der Lehramtsoption“ wird durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „für das Lehramt an“.

Das Wort „Fach“ wird durchgängig ersetzt durch das Wort „Studienfach“.

Das Wort „Unterrichtsfach“ wird durchgängig ersetzt durch das Wort „Studienfach“.

¹ Inhaltsübersicht § 9 gestrichen durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Sport im Masterstudiengang für das² Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2

Ziele des Studiums,

Inhalte und Qualifikationsziele der Module

Im Mittelpunkt des viersemestrigen Masterstudiengangs³ für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für das Fach Sport steht die Erarbeitung von Kompetenzen im Studienfach Sport.

Der konsekutive Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bietet den Absolventinnen und Absolventen vorausgehender einschlägiger Studienprogramme die Möglichkeit, die erworbenen fachlichen Kompetenzen zugleich systematisch als auch professionsorientiert zu vertiefen. Der Aufbau des auf vier Semester angelegten Studiengangs orientiert sich an den Bachelor- und Masterstrukturen, die im Rahmen des Bologna-Prozesses europaweit eingeführt wurden, und verbindet diese mit den Anforderungen an die Lehramtsausbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kultusministerkonferenz.

Im Masterstudiengang für das Lehramt an⁴ Gymnasien und Gesamtschulen erfolgt eine konsequente Orientierung am Theorie-Praxis-verbund, hier Universität und Schulpraxis. Sowohl die universitären Veranstaltungen als auch die Lehrveranstaltungen im Praxissemester orientieren sich an diesem Grundsatz. In der ersten Phase der Ausbildung ist die Vermittlung fundierter sportwissenschaftlicher Kenntnisse und die Reflexion im bewegungspädagogischen und schuldidaktischen Sinne ein bedeutendes Ziel. Die Konzipierung und Gestaltung der Studienziele orientieren sich am Anspruch der interdisziplinären Verbindung der Wissenschaftsdisziplinen und der Sport- und Unterrichtspraxis. Die konsequente Verbindung und der Kontakt zur schulischen Realität führen dazu, dass die Zielrichtung und die inhaltliche Ausrichtung der Studienprogramme immer wieder überprüft werden

Das Studium im Studienfach Sport für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss eines Master of Education erfolgt in den Bereichen

- Fachwissenschaft
- Fachdidaktik
- Fachpraxis

² § 1 nach dem Wort „Masterstudiengang“ der Wortlaut „für das“ eingefügt durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

³ § 2 Satz 1 das Wort „Masterstudiums“ durch das Wort „Masterstudiengangs“ ersetzt durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

⁴ § 2 Satz 4 das Wort „Masterstudium“ durch den Wortlaut „Masterstudiengang für das Lehramt an“ ersetzt durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

- vorbereitende Studien zur Masterarbeit

Fachwissenschaftliche Studien (Module O, P)

Die fachwissenschaftlichen Studien im Masterstudiengang für das Lehramt an⁵ Gymnasien und Gesamtschulen setzen das Fachstudium des Bachelor-Studiums fort und ermöglicht es den Studierenden, ein vertieftes theoretisches und methodisches Wissen im Studienfach Sport zu erarbeiten. Dabei finden die fachlich-curricularen Anforderungen des Gymnasiums und der Gesamtschule eine besondere Berücksichtigung. Im Professionalisierungsbe- reich werden in den Projektmodulen O und P zentrale Themen für angehende Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Gesamtschulen be- und erarbeitet. Die fachwissenschaftlichen Studien beziehen sich auf fachbezogenes, adressatenspezifisches Lehren und Lernen an Gymnasien und Gesamtschulen.

Im Modul O erweitern die Studierenden vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und sportbezogener Modernisierungsprozesse Kenntnisse und den selbstständigen Umgang mit sportwissenschaftlichen Forschungsmethoden. Sie können vor dem Hintergrund sportwissenschaftlicher Erkenntnisse und dem Arbeitsfeld Schule konkrete sportpraktische Fragen und Probleme reflektieren, haben Kenntnisse über relevante sportwissenschaftliche Konzepte und Inhalte in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung erworben, sind zur differenzierten Beurteilung sportwissenschaftlicher Inhalte und Fragestellungen in Bezug auf das Berufsfeld Gymnasien und Gesamtschulen befähigt.

Im Modul P erweitern die Studierenden vor dem Hintergrund naturwissenschaftlicher/gesundheitswissenschaftlicher Kenntnisse in Bewegung, Spiel und Sport ihren selbstständigen Umgang wissenschaftspropädeutischen Arbeitens. Sie können vor dem Hintergrund sportwissenschaftlicher Erkenntnisse und dem Arbeitsfeld Schule konkrete sportpraktische Fragen und Probleme reflektieren, haben Kenntnisse über relevante sportwissenschaftliche Konzepte und Inhalte in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung erworben, sind zur differenzierten Beurteilung sportwissenschaftlicher Inhalte und Fragestellungen in Bezug auf das Berufsfeld Gymnasien und Gesamtschulen befähigt.

Fachdidaktische Studien (Module N und PS)

Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf fachbezogenes, adressatenspezifisches Lehren und Lernen an Gymnasien und Gesamtschulen.

Im Modul N erwerben die Studierenden Kenntnisse zur Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens, zur eigenständigen Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lehr- und Lernprozessen, zur Anwendung didaktisch-methodischer Handlungskompetenzen auf unterschiedliche Bewegungsfelder. Sie erwerben die Fähigkeit zur Reflexion fachspezifischer Problembereiche im Bezugsfeld des Schulsports, zur Bewertung fachdidak-

⁵ § 2 im Absatz Fachwissenschaftliche Studien, Satz 1 wird das Wort „Masterstudium“ ersetzt durch den Wortlaut „Masterstudiengang für das Lehramt an“ durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

tischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen, zentralen Fachinhalten und Zielen, zum Erkennen und Verbinden interdisziplinärer Bezüge zu theoretischen Teildisziplinen der Sportwissenschaft.

Im Praxis-Modul PS planen die Studierenden im Rahmen ihres Schulpraktikums auf fachdidaktischer, fach- und bildungswissenschaftlicher Basis kleinere Studienprojekte⁶ (auch unter Berücksichtigung der Interessen der Praktikumschulen), führen diese Projekte durch und reflektieren sie. Sie können dabei wissenschaftliche Inhalte der Bildungswissenschaften und der Unterrichtsfächer auf Situationen und Prozesse schulischer Praxis beziehen, kennen Ziele und Phasen empirischer Forschung und wenden ausgewählte Methoden exemplarisch in den schul- und unterrichtsbezogenen Studienprojekten⁷ an. Sie sind befähigt, Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu gestalten, nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um und wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an.

Fachpraktische Studien (Modul M)

Den fachpraktischen Ausbildungsbereich bilden Grund- und Aufbaukurse, die Individual- (Gymnastik- Tanz, Gerätturnen, Schwimmen, Leichtathletik) und Mannschaftssportarten (z. B. Fußball, Basketball, Volleyball, Handball) sowie gesondert ausgewiesene Sportarten (Rudern, Judo, Alternative Spielkulturen etc.). Das Modul dient den Studierenden zum vertieften Studium von grundlegenden Kompetenzen (Gestaltungskompetenz, Leistungskompetenz, Handlungskompetenz und Sozialkompetenz⁸) und zur Vermittlung der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vor dem Hintergrund des Berufsfelds von Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien und Gesamtschulen. Das Angebot an Grund- und Aufbaukursen obliegt dem Prüfungsausschuss für das Studienfach.⁹

Vorbereitende Studien zur Masterarbeit (Modul PHW)

Im Modul PHW entwickeln die Studierenden im Kontext ihrer Masterarbeit ein interdisziplinäres Verständnis und die Fähigkeit, verschiedene wissenschaftliche Sichtweisen einzunehmen und anzuwenden. Sie sind in der Lage, Forschungsergebnisse zu erschließen, kritisch zu sichten und zu präsentieren. Sie verbessern ihre Organisations-

fähigkeit und realistische Zeit- und Arbeitsplanung in Vorbereitung auf ihre Masterarbeit.

§ 3

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Studienfach Sport im Masterstudiengang für das Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Seminar
- Kolloquium
- Praktikum
- Projekt
- Sportpraktische Übungen

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien sind Veranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.

Praktika eignen sich dazu die Inhalte und Methoden eines Studienfaches exemplarisch darzustellen und die Studierende/den Studierenden mit den Methoden eines Studienfaches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch Planung, Auswertung und Präsentation eingeübt werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Sportpraktische Übungen beinhalten die Theorie und Praxis der Sportarten und Sportbereiche und dienen der Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die auch durch eigene praktische Tätigkeit der Studenten erworben werden.

(2) In den Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 (¹⁰Praktika/Sportpraktische Übungen) gilt für die Studierenden eine regelmäßige Anwesenheitspflicht, da das Erreichen der vorgesehenen Lernziele in den Modulen eine regelmäßige und aktive Beteiligung der Studierenden erfordert.

⁶ § 2 im Absatz Fachdidaktische Studien, Satz 4 der Wortlaut „, Unterrichts- und/oder Forschungsprojekte“ gestrichen durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

⁷ § 2 im Absatz Fachdidaktische Studien, Satz 5 das Wort „,Projekten“ durch das Wort „,Studienprojekten“ ersetzt durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

⁸ § 2 im Absatz Fachpraktische Studien, Satz 2 wird der Wortlaut „,Leistungskompetenz und Handlungskompetenz, Sozialkompetenz“ durch den Wortlaut „,Leistungskompetenz, Handlungskompetenz und Sozialkompetenz“ ersetzt durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

⁹ § 2 im Absatz Fachpraktische Studien, Satz 3 wird der Wortlaut „,der Hochschule“ durch den Wortlaut „,dem Prüfungsausschuss für das Studienfach“ ersetzt durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

¹⁰ § 3 Abs. 2 der Wortlaut „,Seminare“ gestrichen durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

§ 4

Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Lehr-Lernformen werden entsprechend der Hinweise im Modulhandbuch in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Modulprüfungen können in deutscher und/ oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss für das Studienfach Sport im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

§ 6

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

Die Zulassung zu dem Modul PS kann erst erfolgen, wenn die Lernziele der Veranstaltung N2 erfolgreich erreicht worden sind. Die Teilnahme am Modul N3, an den Modulen O und P kann erst erfolgen, wenn das Modul PS erfolgreich studiert worden ist. Die Teilnahme an der Veranstaltung N2 kann erst nach Abschluss des Bachelorstudiums erfolgen.¹¹

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsformen sind die Masterarbeit sowie die Leistungen in folgenden Formen:

1. Mündliche Prüfung (Abs. 2)
2. Klausurarbeiten (Abs. 3)
3. Referat (Abs. 4)
4. Hausarbeit (Abs. 5)
5. Fachpraktische Prüfung (Abs. 6)
6. Praxisbericht (Abs. 7)
7. Projektarbeit (Abs. 8)

(2) Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung mündlicher Prüfungen im Masterstudiengang für das Lehramt an¹² Gymnasien und Gesamtschulen sind in § 17

GPO geregelt. Die Dauer der mündlichen Prüfung im Studienfach Sport beträgt als Einzelprüfung 30- 60 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu erweitern. Die mündliche Prüfung kann mit einem Exzerpt/Essay kombiniert werden.¹³

(3) Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung von Klausurarbeiten im Masterstudiengang für das Lehramt¹⁴ an Gymnasien und Gesamtschulen sind in § 18 GPO geregelt. Eine Klausur im Studienfach Sport hat in der Regel einen Umfang von 120 Minuten.

Zur Bewertung der Klausur im Studienfach Sport werden die inhaltlichen (Fachkenntnis) sowie die formalen (Lesbarkeit, Ausdrucksfähigkeit, Rechtschreibfähigkeit) Kenntnisse mit einbezogen.

(4) Ein Referat umfasst

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Dauer des Referats kann zwischen 60 und 90 Minuten betragen. Über die genaue Dauer des Referats erfolgt eine Vorbesprechung mit dem Prüfer oder mit der Prüferin. Ein Referat wird in der Regel kombiniert mit einem Handout für die Zuhörer. Das Handout muss die wesentlichen Informationen des Referats enthalten und muss für alle Zuhörer zugänglich sein.¹⁵

Kriterien für Referate:

- Freies Sprechen
- Mediale Präsentation
- Literaturangaben auf dem Handout etc.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Informationen zu Thema, Literatur, Umfang der Arbeit erhalten die Teilnehmer mittels Absprache mit dem Prüfer oder mit der Prüferin.

In die Bewertung gehen folgende Kriterien mit ein:

- Fachliche Kompetenz (Wissensgehalt)
- Ausreichende Recherche der Literatur (möglichst neueren Datums)

¹¹ § 6 Satz 2 nach dem Wortlaut „Modul N3“ der Wortlaut „, an den Modulen O und P“ eingefügt und ein neuer Satz 3 angefügt durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

¹² § 7 Abs. 2 Satz 1 der Wortlaut „für den Masterstudiengang mit der Lehramtsoption“ ersetzt durch den Wortlaut „im Masterstudiengang für das Lehramt an“ durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

¹³ § 7 Abs. 2 neuer Satz 4 angefügt durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

¹⁴ § 7 Abs. 3 Satz 1 der Wortlaut „für den Masterstudiengang mit der Lehramtsoption“ ersetzt durch den Wortlaut „im Masterstudiengang für das Lehramt an“ durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

¹⁵ § 7 Abs. 4 Satz 6 der Zusatz „(vgl. § 19 GPO)“ gestrichen durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

- Formale Kriterien: Gliederung, Layout, Verzeichnisse, Ausdruck, Rechtschreibung etc.

Die näheren Bestimmungen für Hausarbeiten werden durch den Prüfer und die Prüferin festgelegt. (vgl. § 19 (2) GPO)

(6) Eine fachpraktische Prüfung besteht immer aus zwei Anteilen - Klausur oder mündl. Prüfung und sportpraktische Prüfung.

Die Klausur hat einen Umfang von 90 Minuten, die alternative mündl. Prüfung besitzt eine Dauer von 15-20 min. Beide Prüfungsformen behandeln Themen der jeweiligen Veranstaltung. Die sportpraktische Prüfung findet in der Regel zum letzten Veranstaltungstermin des Semesters statt. Die Inhalte der Prüfung sowie kurzfristige Änderungen der Prüfungsanteile werden durch den Lehrenden oder die Lehrende¹⁶ rechtzeitig bekannt gegeben. Eine fachpraktische Prüfung wird benotet. Der Prüfling erfährt seine Teilnote in der Praxis unmittelbar nach der Prüfung.

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Prüfungsanteile Klausur oder mündl. Prüfung und sportpraktische Prüfung (Rundung entsprechend der GPO).

Die näheren Bestimmungen für den fachpraktischen Anteil der Prüfung werden durch den Prüfer oder durch die Prüferin festgelegt und rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

(7) Der Praxisbericht im Studienfach Sport ist Teil des durch die Studierenden zu führenden verpflichtenden Portfolios „Praxiselemente“. (vgl. § 10 Abs. 8 GPO)

Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten Bereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

Der Praxisbericht kann durch eine mündliche Prüfung von 15-30 min ergänzt werden.

Die näheren Bestimmungen zur Erstellung des Praxisberichts werden durch den Prüfer oder durch die Prüferin spezifiziert und rechtzeitig bekannt gegeben.

(8) Eine Projektarbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,

- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse in einem mündlichen Vortrag von in der Regel 20 Minuten,

- die Projektabnahme.

Die näheren Bestimmungen für die Projektarbeit werden durch den Prüfer oder durch die Prüferin festgelegt und rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

(9) Neben den Modulprüfungen¹⁷ sind im Studienfach Sport weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Kontrolle des Lernstandes der Studierenden. Sie stellen keine Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen dar. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

Studienleistungen treten in folgenden Formen auf:

1. Erfolgreiche Teilnahme (Abs. 10)
2. Protokoll (Abs. 11)
3. Referat (Abs. 12)
4. Hausarbeit (Abs. 13)
5. Klausur (Abs. 14)
6. Mündliche Prüfung (Abs. 15)

(10) Die erfolgreiche Teilnahme dient der Prüfungsvorbereitung und individuellen Kontrolle des Lernstandes. Prozessbegleitend oder punktuell zum Abschluss des Kurses muss der Teilnehmer vorgegebene Mindestanforderung (praktisch und theoretisch) erbringen, die über den Erfolg der Teilnahme bestimmt. Es werden keine Noten erteilt, sondern es wird lediglich ein Bestehen der Mindestanforderungen bestätigt. Die Vorgaben für die Mindestanforderungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(11) Ein Protokoll informiert sachlich, knapp und präzise über eine Veranstaltung. Es kann in Form eines Verlaufs-, Ergebnis- oder Stundenprotokolls gefordert werden.

Die näheren Bestimmungen zu den Protokollen werden durch den Prüfer oder durch¹⁸ die Prüferin rechtzeitig bekannt gegeben.

(12) Die Dauer des Referats als Studienleistung liegt zwischen 10 und 20 Minuten. Die näheren Bestimmungen zu Referaten sind § 7 Abs. 4 der FPO zu entnehmen.

(13) Sofern es sich bei einer Hausarbeit um eine Studienleistung handelt, wird diese in Form eines Essays (ca. 2 Seiten) eingereicht.

(14) Die näheren Bestimmungen zu Klausuren sind § 7 Abs. 3 der FPO zu entnehmen.

¹⁶ § 7 Abs. 6 Satz 5 nach dem Wortlaut „durch den Lehrenden“ der Wortlaut „oder die Lehrende“ eingefügt durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

¹⁷ § 7 Abs. 9 Satz 1 der Wortlaut „Modul- und Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

¹⁸ § 7 Abs. 11 Satz 3 nach dem Wortlaut „den Prüfer oder“ das Wort „durch“ eingefügt durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

(15) Die mündliche Prüfung als Studienleistung dient als Abschlussgespräch der Überprüfung von Mindestanforderungen. Es werden keine Noten erteilt.

(16) In allen schriftlichen Ausarbeitungen (Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Bachelor-Arbeit etc.) müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. In jeder schriftlichen Ausarbeitung ist die Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(17) Prüfungsleistungen und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(18) Weitere Prüfungsformen können auf Antrag des Prüfungsausschusses beschlossen werden.

§ 8 Masterarbeit

Die grundlegenden Bestimmungen zur Durchführung der Masterarbeit für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen regelt § 20 GPO.

§ 9¹⁹ (aufgehoben)

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. 10. 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 09.07.2014.

Duisburg und Essen, den 02. September 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹⁹ § 9 gestrichen durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018

Anlage 1ⁱ: Studienplan für das Studienfach Sport im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Credits pro Modul	Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV (ggf. incl. Anteil Fachdidaktik)	Credits pro LV für Inklusion	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Kategorie	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
8	M Sportpraxis	1	M1a-d Vertiefung aus F: Leichtathletik; Bewegungen im Wasser/Schwimmen oder G: Kompositorischer Sport	3 (0,5)		X		SpÜ	2	Vertiefung	keine	Fachpraktische Prüfung M1 oder M2 oder M3	1
		1	M2a-g Vertiefung aus H: Spiele/Spielen in Mannschaften oder I2: Individualspiele	3 (0,5)		X		SpÜ	2	Vertiefung	keine		
		2	M3a-n Erweiterung aus H: Spiele/Spielen in Mannschaften oder I2: Individualspiele oder Judo, Fechten, Klettern, Alternative Spielkulturen, Wintersport (Vertiefung oder Erweiterung), Wassersport	2 (0,5)		X		SpÜ	2	Erweiterung	keine		
8	N Didaktik des Schulsports	1	N1 Vertiefung fachdidaktischer Grundlagen	3 (3)		X		SE	2	Vertiefung	keine	Hausarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung oder Portfolio	1
		1	N2 Zentrale Themen der Fachdidaktik (Vorbereitung auf das Praxissemester)	3 (3)		X		SE	2	Vertiefung	BA-Abschluss		
		3	N3 Nachbereitung des Praxissemesters	2 (2)		X		SE	2	Vertiefung	Modul PS		
5	O Studienprojekt I	3	O Sozialwissenschaftliches Studienprojekt mit schulformspezifischer Perspektive	5	0,5	X		PRJSE	2	Vertiefung	Modul PS	Projektarbeit	1
5	P Studienprojekt II	3	P Naturwissenschaftliches Studienprojekt mit schulformspezifischer Perspektive	5	0,5	X		PRJSE	2	Vertiefung	Modul PS	Projektarbeit	1
[9] davon Sport: 3	PHW Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln ⁱⁱ	4	PHW1 Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus der Perspektive des Sport	3		X		KO	2	Vertiefung	keine	-	-
[25] davon Sport: 5 bzw. 2	PS Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen ⁱⁱⁱ	2	PS Schulpraktikum	13		X		PR		Vertiefung	N2		
		2	PS1 Begleitveranstaltung zum Praxissemester	5*1 2*1			X	SE	2	Vertiefung	N2	Praxisbericht	1
[20]	Masterarbeit (mit Kolloquium)	4	Masterarbeit	20*			X				Modul PS + 35 Cr	Masterarbeit* (§ 20 GPO)	Summe Prüfungen:
			Kolloquium zur Masterarbeit				X	KO	2				
29	= Summe Credits (incl. 3 Cr aus PHW, ohne Schulpraktikum, ohne Masterarbeit mit Kolloquium)												4 (5)^{iv}

* Die Masterarbeit wird entweder im Studienfach Sport oder im anderen Studienfach angefertigt.

*1 Wird im Studienfach Sport ein Studienprojekt durchgeführt, werden für die Lehrveranstaltung 5 Credits vergeben.

Wird kein Studienprojekt angefertigt, werden für die Lehrveranstaltung 2 Credits vergeben.

Studienplan für das Studienfach Sport im Masterstudiengang
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

1.	M	Sportpraxis * ¹		M	N	Didaktik des Schulsports		N
	M1 a-d WP 3 CP	Vertiefung aus F oder G SpÜ (2 SWS)	Vertiefung aus H oder IZ SpÜ (2 SWS)	M2 a-g WP 3 CP	N1 WP 3 CP	Vertiefung fachdidaktischer Grundlagen SE (2 SWS)	Zentrale Themen der Fachdidaktik (Vorbereitung des Praxissemesters) SE (2 SWS)	N2 P 3 CP
2.	M3 a-n WP 2 CP	Erweiterung aus H oder I oder Fechten/ Klettern/ Judo/ Alternative Spielkulturen/ Wintersport/ Wassersport SpÜ (2 SWS)	PS P 13 CP	Praxissemester: Schule und Unterricht forschend verstehen * ²				PS P 5 CP oder 2 CP
				Schulpraktikum im Unterrichtsfach Sport 2 gleichgewichtete Teilleistungen in den Unterrichtsfächern und Bildungswissenschaften in denen die 2 Studienprojekte durchgeführt werden.		Begleitveranstaltung zum * ⁵ Praxissemester im Unterrichtsfach Sport SE (2 SWS)		
3.	O	Studienprojekt I * ³		P	Studienprojekt II * ³		N	Didaktik des Schulsports * ³
	O1 P 5 CP	Sozialwissenschaftliches Projekt mit schulsportspezifischer Perspektive PRJSE (3 SWS)		P1 P 5 CP	Naturwissenschaftliches Projekt mit schulsportspezifischer Perspektive PRJSE (3 SWS)		N3 P 2 CP	Nachbereitung des Praxissemesters SE (2 SWS)
4.	PHW			Masterarbeit				
	P 3 CP	Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln aus der Perspektive von Sport KO (2 SWS)		Wahlweise in Sport oder einem anderen Studienfach zu schreiben (mit Kolloquium)				

*¹ nur im Sommer wählbar: Fußball, Leichtathletik, Tennis, Wassersport, teilweise Alternative Spielkulturen
nur im Winter wählbar: Wintersport

*² Voraussetzung: N2 abgeschlossen

*³ Voraussetzung: Modul PS abgeschlossen

*⁴ Voraussetzung: Bachelorstudium abgeschlossen

*⁵ Wird im Studienfach Sport ein Studienprojekt durchgeführt, werden für die Lehrveranstaltung 5 Credits vergeben.
Wird kein Studienprojekt angefertigt, wird für die Lehrveranstaltung 2 Credit vergeben

- SWS = Semesterwochenstunden
- A... = Modulbezeichnung
- A1... = Veranstaltungsbezeichnung
- P/ = Pflicht
- WP = Wahlpflicht
- CP = Credit Points
- VO = Vorlesung
- SE = Seminar
- Ex = Exkursion
- SpÜ = Sportpraktische Übung
- PR = Praktikum
- PRJSE= Projektseminar
- KO = Kolloquium
- ⇕ = Wechsel möglich
- ⇕ = Wechsel nur eingeschränkt möglich

-
- ⁱ Anlage 1 neu gefasst durch Änderungsordnung vom 29.05.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 353 / Nr. 69), in Kraft getreten am 05.06.2018
 - ⁱⁱ Anlage 1, Zeile PHW neu gefasst durch Art. III der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 561 / Nr. 96), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - ⁱⁱⁱ Anlage 1, Zeile PS Praxissemester neu gefasst durch Art. III der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 561 / Nr. 96), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - ^{iv} Anlage 1, Ziffernfolge „(6)*²“ durch Ziffernfolge „4 (5)“ ersetzt durch Art. III der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 561 / Nr. 96), in Kraft getreten am 07.08.2018
 - ^v Anlage, grafische Übersicht neu gefasst durch Art. III der zweiten Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 561 / Nr. 96), in Kraft getreten am 07.08.2018